



Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Herzberg am Harz

(i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 30.07.2014)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 03. März 1997 - zuletzt geändert durch II. Nachtragssatzung vom 30.07.2014 - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte, Arten der Unterkünfte

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Herzberg am Harz Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Zurzeit unterhält die Stadt Herzberg am Harz Obdachlosenunterkünfte auf den Grundstücken

- „Am Eichelbach“ 54 und 56 sowie
- Landgraben 7.

Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und ggf. Schließung erweitert oder verringert werden.

(3) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

(4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Verfügung der Stadt Herzberg am Harz. Sie bezieht sich nur auf die in der Einweisung genannten Personen. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

Eingewiesene Obdachlose sind berechtigt, die zugewiesenen Räume zu nutzen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen mitzubedenutzen. Die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Verwandtenbesuche für eine längere Zeit als eine Woche bedürfen der Zustimmung der Stadt Herzberg am Harz.

Familiäre Veränderungen sowie längere Abwesenheit aus der Unterkunft sind der Stadt Herzberg am Harz unverzüglich mitzuteilen.

(2) Auf die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft oder auf ein Verbleiben in dieser sowie einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Stadt Herzberg am Harz ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Ebenso ist das Zelten/Kampieren bzw. Aufstellen von Wohnwagen auf dem Gelände der Unterkünfte nicht gestattet.

§ 3 Allgemeine Pflichten, Haftung

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben Rücksicht aufeinander zu nehmen und sich so zu verhalten, daß die Mitbenutzer oder Nachbarn nicht gestört oder in unzumutbarer Weise belästigt werden. Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, das Abspielen von Tonträgern über Zimmerlautstärke sowie andere unangemessene Geräuschbelästigungen sind zu unterlassen.

(2) Die Anordnungen der von der Stadt Herzberg am Harz Beauftragten sind zu befolgen. Diese Personen sind zu angemessener Tageszeit berechtigt, die Unterkünfte zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung ihres Zustandes zu betreten. Bei dringender Gefahr ist ihnen das Betreten zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.

(3) Die Unterkünfte sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkunftsräumen für Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.

Die Reinigung der Treppenhäuser und der WC-Anlagen erfolgt durch die Stadt Herzberg am Harz. Die Kosten für die Reinigung werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf die Obdachlosen umgelegt.

(4) Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.

(5) Müll und Unrat müssen nach den jeweils geltenden Bestimmungen entsorgt werden. Das gilt insbesondere für das Sortieren des Mülls. Das Lagern von Schrott und das Verunreinigen des Grundstücks durch Müll sind verboten. Sperrmüll ist durch die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen.

Das Abstellen von abgemeldeten Lkw und Pkw auf dem Grundstück sowie nicht gewidmeten stadteigenen Zufahrtsstraßen ist untersagt.

Bodenverunreinigungen durch giftige und ähnliche Substanzen, z.B. durch Öl, sind unzulässig. Des weiteren ist das Abbrennen von Plastik und ähnlichen Materialien (einschl. Kupferkabel) strikt untersagt.

Dadurch entstehende Entsorgungskosten einschl. notwendiger Bodenanalysen der Stadt als Grundstückseigentümerin oder Mieterin gehen zu Lasten des Verursachers.

(6) Übergebene Schlüssel und Zubehörteile sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln, bei Verlust ist der Benutzer haftbar.

(7) Auftretendes Ungeziefer ist durch die Benutzer auf eigene Kosten mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Die durch Unterlassung entstehenden Schäden gehen zu Lasten der Nutzer.

(8) Bei Frostgefahr sind die Benutzer verpflichtet, die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in den Unterkünften und den dazugehörigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen.

(9) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben auf ihre Kosten die benutzen Anlagen und Einrichtungen in den von ihnen benutzten Räumen wie Licht, Klingelanlagen, Schlösser, Wasserhähne, Klosettspüler, Wasch- und Abflußbecken, Öfen, Badeöfen, Thermen, Herde u.ä. Einrichtungen im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten und alle an diesen Anlagen notwendig werdenen Reparaturen auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Zerbrochene Glas- und Spiegelscheiben sind vom Benutzer zu ersetzen. Für den Ersatz durch natürlichen Verschleiß trotz ordnungsgemäßer Instandhaltung unbrauchbar gewordenen mitbenutzten Anlagen und Einrichtungen hat der Benutzer nicht zu sorgen.

(10) Schäden an den benutzten Räumen, am Gebäude, an den zum Gebäude oder Grundstück gehörenden Einrichtungen und Anlagen, die über den Rahmen des Absatzes 9 hinausgehen, hat der Benutzer auf seine Kosten beseitigen zu lassen, wenn und soweit die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Besucher, die von ihm beauftragten Handwerker oder sonstige zu ihm

in Beziehung stehenden Personen durch Vernachlässigung der Obhutspflicht oder in sonstiger Weise ein Verschulden tritt. Dem Benutzer obliegt die Beweispflicht dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Leistet der Benutzer Schadenersatz, so tritt die Stadt Herzberg am Harz dem Benutzer ihre etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens ab.

(11) Kann bei Leitungsverstopfung der Verursacher des Schadens nicht ermittelt werden, so ist die Stadt Herzberg am Harz berechtigt, die Kosten für die Beseitigung des Schadens anteilig nach den entrichteten Gebühren auf alle Benutzungsberechtigten der Unterkunft umzulegen.

(12) Jeden in den benutzten Räumen entstehenden Schaden hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen. Zeigt der Benutzer Schäden, für die er nicht selbst beseitigungspflichtig ist, nicht rechtzeitig an, so ist er für jeden durch die nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ersatzpflichtig.

(13) Die allgemeinen Pflichten der Absätze 1 bis 9 sind auch für Besucher bindend.

§ 4

Sicherheitsmaßnahmen/Sicherheitsleistungen

(1) Jeder Bewohner ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten. Die Stadt haftet nicht für gestohlenes oder beschädigtes Eigentum der Bewohner.

(2) Unter den Öfen, Herden sowie an ihren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.

(3) Beträgt die voraussichtliche Nutzungsdauer mehr als sechs Monate, kann eine Sicherheitsleistung zur Abdeckung möglicher Schäden in Höhe des zweifachen Betrages der monatlichen Nutzungsentschädigung verlangt werden. Der Betrag ist auf einem Sparbuch zugunsten der Stadt zu hinterlegen.

§ 5

Bauliche Veränderungen

(1) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften, die Verlegung von Stromleitungen sowie das Errichten von Ställen, Schuppen und dergleichen auf dem Unterkunftsgelände durch die Benutzer sind untersagt. Veränderungen an Öfen, Herden und Abzugsrohren und die Einrichtung von Ölfeuerungsanlagen sowie das zusätzliche Aufstellen weiterer Öfen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Herzberg am Harz zulässig.

(2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Herzberg am Harz und nach deren Anweisung erfolgen.

(3) Die Stadt Herzberg am Harz kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der Benutzer, bei dringender Gefahr auch in dessen Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Bewohnern nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

§ 6

Trockenplätze

(1) Soweit Trockenplätze vorhanden sind, stehen sie jeder Familie höchstens wöchentlich 2 Tage zur Verfügung.

Bei Streitigkeiten entscheidet die Stadt Herzberg am Harz.

(2) Die Trockenplätze sind sofort nach Gebrauch zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit

(1) Gewerbliche Unternehmungen dürfen in den Unterkünften nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Herzberg am Harz betrieben werden.

(2) Der Handel mit Bier, Spirituosen, alkoholfreien Getränken und Tabakwaren ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände untersagt.

§ 8 Kleintierhaltung

Die Tier- und Viehhaltung (Hühner, Kaninchen, Hunde, Katzen, Schweine usw.) ist nur mit Zustimmung der Stadt Herzberg am Harz zulässig.

§ 9 Umsetzungen

Die Stadt Herzberg am Harz ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb des gesamten Betriebes der Obdachlosenunterkünfte die Unterkunftsnehmer umzusetzen. Die Stadt Herzberg am Harz kann bei groben Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften gegen übrige Personen Hausverbot erlassen.

§ 10 Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Unterkunft oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(3) Ein beabsichtigter Auszug ist der Stadt Herzberg am Harz spätestens einen Tag vorher mitzuteilen. Die Unterkunft ist besenrein zu übergeben. Ausgeliehene Schlüssel, Geräte und Zubehöre sind abzugeben.

(4) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Herzberg am Harz die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.

Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Satzung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

- entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verläßt,
- der Räumungspflicht gemäß §§ 9, 10 dieser Satzung nicht nachkommt,
- den allgemeinen Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis und den Weisungen der Verwalter gemäß § 3 - auch als Besucher - nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, können Zwangsmittel nach § 65 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angeordnet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 03. März 1997

gez. Schütte
Bürgermeister

gez. Behrens
Stadtdirektor

Die Satzung wurde im Harzkurier, Ausgabe Herzberg am Harz, Nr. 63 am 15.03.1997 veröffentlicht und mit Wirkung vom 16.03.1997 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 10.09.2010 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 36, 39. Jahrgang, S. 476, ausgegeben am 22.09.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 30.07.2014 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 21, 43. Jahrgang, S. 297, ausgegeben am 31.07.2014, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft getreten.